



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 20. FEBRUAR 2015

NR. 03

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **29.01.2015**

Aktenzeichen: **A 36.2.3**

an **Herrn Patrick Rathenow**

zuletzt wohnhaft **Freunder Str. 73, 52080 Aachen**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 29.01.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeinverfügung

**Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben
zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden
an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich
der StädteRegion Aachen**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Ver-

bindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der StädteRegion Aachen in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2015 der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15. April 2015 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der StädteRegion Aachen, Untere Jagdbehörde, Zollernstr. 20, 52070 Aachen, während der allgemeinen Dienstzeiten in Raum F 311 oder F 313, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Aachen, den 29.01.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsantrag der Franz Plum GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 9 in 52477 Alsdorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Franz Plum GmbH & Co. KG hat bei der StädteRegion Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Ge-

nehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG beantragt.

Die Franz Plum GmbH & Co. KG betreibt in 52477 Alsdorf, Am Güterbahnhof 5, Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Flurstück 2219, 2872 (teilw.), 3553, 3554, 3563, 4093, 5187 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr entsprechend Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gegenstand des Antrages ist

- der Bau einer Halle als Annahmehbereich für die anzuliefernden Abfälle
- die Schallsanierung durch Errichtung geeigneter Schallschutzbauten
- der Ersatz der vorhandenen Waage durch eine 50 t-Waage
- die Errichtung von Boxen zur Lagerung von Abfällen
- die Sanierung der Oberflächenbefestigung in Teilbereichen
- die Ertüchtigung des Entwässerungssystems in Teilbereichen
- die Eingrünung des Betriebsgeländes

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

11.03.2015 bis 15.04.2015

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen

Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 325 montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622

2. Stadt Alsdorf

Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, 6. Etage, Zimmer 603/604 während der Dienststunden montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 15.30 und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02404/50-581(Herr Wiese) oder 02404/50-354 (Frau Schaal)

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist vom

11.03.2015 bis einschließlich 29.04.2015

bei der StädteRegion Aachen oder der Stadt Alsdorf vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die StädteRegion Aachen 52090 Aachen gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe un-

kenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Mittwoch der 27.05.2015, ab 10.00 Uhr großer Sitzungssaal in der 1. Etage der Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17 · 52477 Alsdorf

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aachen, den 29.01.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß des § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) findet im Gebiet der StädteRegion Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt:

Gewässer	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Vicht	09.03.2015	9.00 Uhr	Mulartshütte, Brücke Vichtbachstr.
Vicht	10.03.2015	9.00 Uhr	Stolberg, Münsterbachstraße
Amstelbach	11.03.2015	9.00 Uhr	Herzogenrath, Wendehammer Mevenheide
Broicher Bach 12.03.2015		9.00 Uhr	Würselen, In der Dell
		10.30 Uhr	Retentionsbodenfilter alte Kläranlage Broich
		12.00 Uhr	Herzogenrath, Römergasse
Omerbach	16.03.2015	9.00 Uhr	Gressenich, Elle
Hasselbach, Wehebach	17.03.2015	9.00 Uhr	Stolberg, Brücke Solchbachtal
Wurm	18.03.2015	9.00 Uhr	Würselen, Kohlscheider Str. (K1) an der Brücke über die Wurm
Wurm	19.03.2015	9.00 Uhr	Herzogenrath, Glasstraße, Eingang Saint Gobain
Merzbach	13.04.2015	9.00 Uhr	Gut Klösterchen an der A4
Übach	14.04.2015	9.00 Uhr	Herzogenrath, Cormeniusstr., Parkplatz Naturfreundehaus

Beeckfließ, Gereonsweiler Fließ	14.04.2015	11.00 Uhr	Baesweiler, Bergehalde Carl-Alexander-Park
Inde	15.04.2015	9.00 Uhr	Kläranlage Brand, L220, Freunder Landstraße
Inde	16.04.2015	9.00 Uhr	Hauptkläranlage Weisweiler, An Haus Palant
Laufenbach, Perlenbach	20.04.2015	9.00 Uhr	Konzen, Kirche
Saubach und Nebengewässer	21.04.2015	9.00 Uhr	Stolberg Steinbachstr. an der Bahnunterführung
Nebengewässer Simmerath	22.04.2015	9.00 Uhr	Rathaus Simmerath, Foyer
Weserbach, Grölisbach, Dreilägerbach	23.04.2015	9.00 Uhr	Rathaus Roetgen, Foyer

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG NRW). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Aachen, den 03.02.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) hat am 19.12.2014 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Verbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe Nr. 6/2015 vom 09.02.2015 veröffentlicht und ist zum 10.02.2015 in Kraft getreten.

Aachen, den 18.02.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*